

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Nidda

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025, der §§ 1, 2, 3 und 10 der Neufassung des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.09.2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Nidda beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Nidda ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nidda.
- (2) Generationsübergreifend stellt sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allen Bürgern Medien verschiedener Art zur allgemeinen und politischen Information, zur Aus- Fort – und Weiterbildung sowie zur Freizeit- und Lebensgestaltung und zur persönlichen Orientierung zur Verfügung.
- (3) Des Weiteren bereichert sie das kulturelle Leben vor Ort durch lesefördernde Maßnahmen, Veranstaltungen und Führungen.
- (4) die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Bibliothek übernimmt keine Aufsichtspflicht im Sinne von § 3832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift.

§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Nidda werden vom Magistrat der Stadt Nidda festgesetzt und durch Aushang, amtliche Bekanntmachung und digital auf der Homepage der Stadtbibliothek Nidda bekannt gemacht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit dem Betreten des Gebäudes.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung und die Anlage eines Leserkontos erforderlich. Jeder Benutzer benötigt ein eigenes Leserkonto.
- (4) Personen ab 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Meldebestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung online, sind die geforderten Dokumente baldmöglichst persönlich vorzulegen, sofern keine digitale Überprüfung der Daten stattfindet.
Für die Ausstellung bzw. die Verlängerung der Gültigkeit eines Leseausweises werden Gebühren gemäß § 7(1) erhoben.
- (5) Minderjährige können einen Bibliotheksausweis erhalten, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie eine Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dazu muss der gesetzliche Vertreter persönlich anwesend sein und sich wie in Absatz 4 beschrieben ausweisen können. Er verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte.
- (6) Der Benutzende bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung und die gültige Gebührenordnung anerkannt zu haben.
- (7) Mit Antrag auf Ausstellung eines Leseausweises gibt der Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbedingungen gespeichert, dienen lediglich der internen Verwaltung und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer im Falle einer Zwangsvollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (8) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises oder bei Beschädigung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haften der eingetragene Benutzende bzw. Erziehungsberechtigte.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet der Stadtbibliothek Änderungen der Anschrift und des Namens unverzüglich mitzuteilen. Müssen solche Daten von Seiten der Stadtbibliothek ermittelt werden, fallen Gebühren an.

§ 3 Entleiher, Verlängerung, Vormerkung (physischer Medien)

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur bei Vorlage des Leseausweises und nach Begleichung eventueller Gebühren.

(2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden. Die neue Leihfrist wird jeweils ab Datum der Verlängerung berechnet.

Vorgemerzte Medien können nicht verlängert werden.

Verlängerungen können mündlich, telefonisch, per E-Mail und digital über das digitale Bibliothekskonto beantragt werden. Bei der digitalen Verlängerung obliegt es der Verantwortung der Nutzenden zu überprüfen, ob die Verlängerung tatsächlich erfolgt ist. Für Bedienfehler oder technisches Versagen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

Leihfrist werden durch Aushang bekannt gegeben und können von der Leitung der Stadtbibliothek im Bedarfsfall und nach rechtzeitiger Ankündigung angepasst werden.

(3) Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(4) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren für die einzelnen Medien gemäß § 7(2) fällig, auch ohne, dass ein Mahnschreiben verschickt wurde.

(5) Überfällige Medien werden schriftlich angemahnt, pro Mahnschreiben wird dafür eine Verwaltungsgebühr entsprechend § 7(2) erhoben. Nach der dritten erfolglosen Mahnung werden die entliehenen Medien und fälligen Entgelte auf dem Rechtsweg eingezogen, die Kosten dafür trägt der Verursacher. Bis zur Rückgabe fälliger Medien und der Begleichung angefallener Gebühren kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzer zu begrenzen.

(8) Alle Medien dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(9) Über das Internet eröffnet die Bibliothek die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Medien.

(10) Benutzende haben die Möglichkeit Medien vorzumerken. Die Bereitstellungsdauer beträgt 8 Öffnungstage.

(11) Für die Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Medienrückgabebox zur Verfügung. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit und Abgabemöglichkeit besteht nicht und entbindet die Nutzenden nicht von der eigenverantwortlichen, fristgerechten Abgabe der Medien. Es dürfen keine Brettspiele, Tonies und technischen Geräte wie Tonieboxen eingeworfen werden. Der Einwurf außerhalb der Öffnungszeiten wird als Rückgabe für den vorherigen Öffnungstag gewertet, wenn die Medien bis 10 Uhr am nächsten Öffnungstag eingeworfen werden.

(12) Minderjährige erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unabhängigen Selbstkontrolle der Softwarehersteller (USK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen.

§ 4 Behandlung von Medien und Haftung

(1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.

(2) Vor jeder Ausleihe und Rückgabe sind die Medien von den Benutzenden auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei nichtordnungsgemäßigem Zustand sind Mängel vor der Ausleihe unverzüglich dem Personal anzuzeigen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Entfernen von Etiketten, das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, Wasserschäden, Verändern von Software.

(4) Für Beschädigung, starke Verschmutzung oder Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzende, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, der Stadt Nidda gegenüber schadensersatzpflichtig. Bei Beschädigung oder Verlust ist das Medium neu zu ersetzen, zusätzlich ist eine Gebühr für die erneute Einarbeitung des Mediums zu entrichten. Sollte das betreffende Medium auf dem Markt nicht mehr verfügbar sein, ist ein adäquater Ersatz zu beschaffen, den die Stadtbibliothek festlegt oder den Neupreis zu bezahlen, zuzüglich der Einarbeitungsgebühr.

(5) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe dieses Exemplars, nicht jedoch auf Rückzahlung der Ersatzleistung.

(6) Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadt Nidda haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entlehnten Medien auf Geräten der Benutzenden entstehen. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und anderen Medien.

(7) Für Schäden an Medien durch die nicht sachgerechte Nutzung der Medienrückgabebox haften die Benutzer.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Daten der Benutzer werden im Zusammenhang mit der Anmeldung und damit verbundenen Onlineregistrierung bei der Stadtbibliothek Nidda verarbeitet. Wenn die Pflichtangaben nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Leistungen der Stadtbibliothek, für die eine Registrierung benötigt wird, nicht möglich. Die Daten werden für die Verwaltung des Benutzerkontos und Abwicklung der Gebührenzahlung verwendet. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

(2) Es werden personenbezogene Daten erhoben über:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- ggf. Angaben zu einem gesetzlichen Vertreter

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

(3) Innerhalb der Stadtverwaltung Nidda kann das Personal der Stadtbibliothek, der Fachdienste Finanzen und der Zentralen Dienste Daten erhalten, sofern sie für die zweckgebundene Aufgabenerfüllung benötigt werden.

(4) Die personenbezogenen Daten werden mit der ordnungsgemäßen Registrierung, bzw. der Verlängerung des Bibliotheksausweises längstens für 3 Jahre aufbewahrt. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist möglich, wenn der Benutzer der Stadtbibliothek noch Entgelte schuldet oder sich noch Medien der Stadtbibliothek in seinem Besitz befinden.

§ 6 Hausordnung

(1) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit dem Betreten des Gebäudes.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.

(3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.

(4) Rauchen, Essen, Trinken alkoholischer Getränke (mit Ausnahme von Veranstaltungen) und Lärmen sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Dies gilt nicht für Assistenz- und Blindenhunde in Begleitung entsprechender Personen.

(5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(6) Beim Auslösen von optischen und akustischen Signalen durch die Mediensicherungsanlage haben sich Benutzende unaufgefordert mit dem Personal in Verbindung zu setzen. Auf Verlangen des Personals ist in begründeten Verdachtsfällen der Inhalt von Taschen vorzuweisen.

(7) Die Teilnahme an von der Stadtbibliothek angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmenden. Die Stadtbibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

(8) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gebühren

(1) Es werden folgende Jahresgebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Leseausweises festgesetzt:

Erwachsene	10,00 Euro
Jugendliche (10-18 Jahre) Schüler (mit Nachweis) Auszubildende (mit Nachweis) Studenten (mit Nachweis) Rentner (mit Nachweis) Sozialhilfeempfänger (mit Nachweis) Schwerbehinderte (mit Nachweis)	6,00 Euro
Familienkarte (mind. 1 Elternteil und ein Kind, max. beide Elternteile und alle Kinder zwischen 7 und 18 Jahren)	13,00 Euro
Kinder unter 7 Jahren	Erhalten keinen eigenen Ausweis
Gastausweis (gültig für 3 Monate)	4,00 Euro
Institutionen wie Kindergärten, Schulen	Keine Gebühr

(2) Es werden folgende Mahngebühren bei verspäteter Rückgabe von Medien festgesetzt:

Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die erste angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, CDs, Konsolenspielen, Brettspielen, Tonies	0,60 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die zweite angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, CDs, Konsolenspielen, Brettspielen, Tonies	Zusätzlich je 1,20 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die dritte angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, CDs, Konsolenspielen, Brettspielen, Tonies	Zusätzlich je 1,80 Euro
Überschreiten der Leihfrist für DVDs pro Medium und Öffnungstag	0,60 Euro
Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines Mahnschreibens	1,20 Euro

(3) Es werden folgende Ausleihfristen festgelegt:

Medienart	Ausleihdauer	Max. Anzahl Verlängerung
Bücher	4 Wochen	2 für je 4 Wochen

Comics	4 Wochen	1 für 4 Woche
Sach-DVDs	4 Wochen	1 für 4 Woche
Spiele	4 Wochen	1 für 4 Wochen
LÜK	4 Wochen	1 für 4 Wochen
Hörbücher	4 Wochen	1 für 4 Wochen
Tonies, Edurino	2 Wochen	1 für 2 Wochen
Tonieboxen, Tigerboxen	4 Wochen	keine
Kamishinai	4 Wochen	1 für 4 Wochen
CDs	4 Wochen	1 für 4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen	1 für 2 Wochen
DVDs	2 Wochen	1 für 1 Woche
Konsolenspiele	4 Wochen	keine
Weihnachtsbücher	3 Wochen	keime
Weihnachts-DVDs	2 Wochen	keine

(4) Weitere Gebühren für Dienstleistungen der Bibliothek und der zu leistende Ersatz bei Beschädigungen von Medien:

NEU Ausleihen ohne Ausweis	0,50 Euro
Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 Euro
Adress- und Namensermittlung	2,40 Euro
Nicht mehr im Angebot	
Ersatz bei schwerer Beschädigung oder Verlust eines Mediums	Wiederbeschaffung des Mediums in gleicher Ausführung plus 3,00 Euro Einarbeitungsgebühr pro Medium. Falls dies nicht möglich: Zahlung des Neupreises.
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust einer einfachen CD- oder DVD-Hülle	Entsprechend neue Hülle oder 1,00 Euro
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust einer Mehrfach CD-Hülle, einer DVD- oder Konsolen-Hülle	Entsprechend neue Hülle oder 2,50 Euro
NEU Kamishibai-Hülle	1,00 Euro
NEU Defekte Tonieverpackung	3,00 Euro
NEU Defekter Toniedeckel	1,00 Euro
NEU Defekte Toniehülle	2,00 Euro
Ersatz fehlender Spielteile	Nach Aufwand
Ersatz für beschädigtes Medienetikett oder Signatur	0,60 Euro
Nicht mehr im Angebot	
NEU RFID-Chip fehlt oder ist defekt	1,00 Euro
NEU Defekte Transportbox mittlere Größe	3,00 Euro
NEU Defekte Transportbox groß	5,00 Euro
NEU Fernleihe	4,00 Euro pro Medium

Weitere Gebühren für Dienstleistungen können durch Aushang geregelt und bekanntgemacht werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, bei denen Medien und Gebühren über den Rechtsweg eingezogen wurden, werden von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

(2) Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung oder Teilen der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.05.2013 außer Kraft.

63667 Nidda, 16.09.2025

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Thomas Repp
1. Stadtrat